

Statut des Vereins „**Grazer Autorinnen Autorenversammlung**“  
beschlossen am 25.11.2006, ergänzt am 16.10.2021

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt, nach dem Ort seiner konstituierenden Sitzung, den Namen „Grazer Autorinnen Autorenversammlung“, und hat seinen Sitz in Wien

Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Republik Österreich und darüber hinaus über die ganze Welt.

Die Gründung von Zweigvereinen zur Wahrnehmung lokaler Vereinstätigkeit ist zulässig.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der ideellen und materiellen Interessen der Autorinnen und Autoren und ihre Mitentscheidung in jedem sie betreffenden Bereich. Indem der Verein über die Belange und Probleme der Autorinnen und Autoren informiert und sich bei Behörden und Vertretungskörperschaften für die Interessen der Autorinnen und Autoren und die Freiheit der künstlerischen Äußerung einsetzt, ist er kulturpolitisch tätig. Seine Mitglieder lehnen jede Art der Verbreitung faschistischen, kriegshetzerischen, rassistischen und sexistischen Gedankengutes ab. Die deutsche Sprache gilt der Grazer Autorinnen Autorenversammlung nicht als konstituierendes Merkmal der österreichischen Literatur.

Einen wichtigen Teil der Förderung ideeller Interessen von Autor:innen bildet die Auseinandersetzung mit allen Fragen künstlerischer Arbeit. Öffentliche und interne Veranstaltungen sollen den Mitgliedern der Grazer Autorinnen Autorenversammlung die Möglichkeit bieten, ihre Werke zu präsentieren und zu Themen des literarischen Lebens und Schaffens Stellung zu beziehen. Der Verein fördert ideell und, nach Maßgabe seiner Mittel, auch materiell alle Aktivitäten, die der Weiterbildung und öffentlichen Anerkennung von Autorinnen und Autoren dienen.

### **§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Zur Verwirklichungen des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- Durchführung kultureller Veranstaltungen - insbesondere Lesungen, aber auch Konzerte, Ausstellungen
- *Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende*
- *Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten*

- *Einrichtung einer Bibliothek*
- *Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation*
- *Bereitstellung von Infrastruktur*

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf:innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- *Mitgliedsbeiträge*
- *Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand*
- *Spenden*
- *Vermächtnisse*
- *Schenkungen*
- *Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen*
- *Sponsoring*

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes einzelne Mitglied der Grazer Autorinnen Autorenversammlung ist berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids einer von der Generalversammlung eingesetzten Jury in puncto Neuaufnahme bzw. Ablehnung, bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich ein Veto einzulegen.

Die Generalversammlung entscheidet in diesen Vetofällen mit qualifizierter Mehrheit. Ein Veto gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden es befürwortet.

Die Mitgliedschaft in der Grazer Autorinnen Autorenversammlung ist mit der Mitgliedschaft im Österreichischen P.E.N. unvereinbar.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und Veranstaltungen vorzuschlagen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Termin vor der Generalversammlung

schriftliche Anträge einzureichen, die bei der Generalversammlung zur Abstimmung gelangen.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Sie haben ferner das Recht, Anträge über die Erweiterung des Vorstands einzubringen.

Pflicht der Mitglieder ist die Förderung der Interessen des Vereins und die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag zwei Jahre nicht bezahlt, hat der Vorstand, nachdem er um eine Erklärung gebeten hat, warum der Beitrag nicht bezahlt wurde, die Möglichkeit, ein solches Mitglied der Generalversammlung zur Streichung von der Liste der Mitglieder vorzuschlagen.

Von der Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossene Änderungen des Vereinsstatuts sind für alle Mitglieder bindend.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Streichung und Ausschluss.

Der Austritt muss dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss und die Streichung eines Mitgliedes werden durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung beschlossen, wobei dem/der Betroffenen zuvor die Möglichkeit geboten werden muss, Stellung zu nehmen.

### **§ 7 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr, also dem 1. Jänner und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (siehe § 9)
- der Vorstand (siehe § 10)
- die Geschäftsführung (siehe § 10)
- die Rechnungsprüfung (siehe § 12)
- das Schiedsgericht (siehe § 13)

### **§ 9 Die Generalversammlung**

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann insgesamt vier Stimmen auf sich vereinigen, d.h. höchstens drei Mitglieder können ihre Stimme schriftlich an ein der Generalversammlung beiwohnendes Mitglied delegieren. Die Bevollmächtigung muss vor Beginn des jeweiligen Plenums bei dessen Vorsitzenden/Vorsitzender vorliegen.

Agenden der Generalversammlung sind:

Bestätigung des gewählten Vorstands, Bestätigung von Regionalvertreter:innen und Entscheidungen über Aufnahme von Mitgliedern in Vetofällen, Ausschluss von Mitgliedern, Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Beschlussfassung über gestellte Anträge, Vereinsauflösung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die laut Statuten eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordern. Das sind: Ausschluss von Mitgliedern, Streichung von Mitgliedern, Abwahl des Vorstandes, Statutenänderungen, Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, Auflösung des Vereins. Weiters ausgenommen sind Entscheidungen in Vetofällen (siehe §4).

Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin oder ein:e Stellvertreter:in. Sind Präsident:in und Stellvertreter:in verhindert, führt ein von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied den Vorsitz.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in Kurzfassung allen Mitgliedern zuzusenden ist. Für die Korrektheit des Protokolls ist die Geschäftsführung verantwortlich.

Außer der Generalversammlung soll einmal im Jahr auf Beschluss des Vorstands eine Vollversammlung zu bestimmten Themen einberufen werden. Die Vollversammlung muss einen Tagesordnungspunkt für Anträge die Vereinsgeschäfte betreffend offenhalten.

Die Vollversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen, liegen außerhalb der Kompetenz der Vollversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes und das amtsführende Organ der Generalversammlung. Er wird von der Gesamtheit der Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Zur Wahl steht die Gesamtheit der Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die für eine Kandidatur nicht zur Verfügung stehen wollen. Die Mitglieder der jeweiligen Bundesländer delegieren je eine:n ihrer gewählten Regionalvertreter:innen in den

Vorstand. Gibt es in dem Bundesland einen Zweigverein, wird dessen Obmann/Obfrau als Regionalvertreter:in in den Vorstand entsandt.

Die Wahl des Vorstands hat in einer Weise zu erfolgen, die jeglichen Missbrauch des Stimmrechts ausschließt.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Präsidenten, die Präsidentin, höchstens vier Vizepräsident:innen, sowie zwei Kassier:innen.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Anzahl der Vorstandsmitglieder darf 35 nicht übersteigen.

Die Amtsperiode des Vorstands ist zwei Jahre.

Der Vorstand ernennt für seine Amtsperiode eine Geschäftsführung, die aus maximal zwei Personen bestehen kann, und für den Verein tätig wird. Sofern die Person/en der Geschäftsführung nicht selbst Vorstandsmitglied/er ist/sind, hat/haben sie im Vorstand beratende Funktion. Sie wird/werden für ihre Tätigkeit entschädigt.

Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen Expert:innen beizuziehen. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er entscheidet in allen nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten, die Präsidentin oder eine:n Stellvertreter:in einberufen. Er ist überdies binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Präsident, die Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter:in führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder (davon der Präsident, die Präsidentin oder deren Vertretung, ein:e Kassier:in und drei weitere Vorstandsmitglieder) anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Pflicht, ein Protokoll zu führen und dies allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Vorstandsmitglieds. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstands ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

### **§ 11 Vertretung des Vereins nach außen**

Der Verein wird vom Präsidenten, von der Präsidentin oder einem, einer Vizepräsidenten, Vizepräsidentin nach außen repräsentiert, den Behörden und dem Gesetz gegenüber von der Geschäftsführung vertreten.

Die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke des Vereins erfolgt durch die Geschäftsführung und einem Kassier, einer Kassierin oder durch den Präsidenten, die Präsidentin und Geschäftsführung oder Kassier:in.

### **§ 12 Die Rechnungsprüfung**

Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung bis auf Widerruf gewählt. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Geschäftsführung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **§ 13 Das Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Bei Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Hauptverein und Zweigverein darf kein Mitglied des Schiedsgerichtes dem Vorstand des Hauptvereins oder dem Vorstand des Zweigvereins angehören.

#### **§14 Zweigvereine**

Die Gründung von Zweigvereinen zur Wahrnehmung lokaler Vereinstätigkeit ist im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Sie bedarf eines entsprechenden darauf gerichteten Beschlusses des Vorstands.

In jedem Bundesland Österreichs kann maximal ein Zweigverein gegründet werden. Der Vereinsname hat folgendem Muster zu folgen: „Grazer Autorinnen Autorenversammlung – Regionalgruppe [Bundesland]“

Der formale Gründungsvorgang des Zweigvereins erfolgt nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

Der Obmann, die Obfrau des Zweigvereins wird als „Regionalvertreter:in“ in den Vorstand des Hauptvereins kooptiert und ist dem Vorstand des Hauptvereins über die Tätigkeiten und die Finanzgebarung des Zweigvereins berichtspflichtig.

Der Zweigverein führt eine, vom Hauptverein unabhängige, Buchhaltung. Der Vorstand des Hauptvereins ist jederzeit berechtigt, diese einzusehen.

Jedes Mitglied des Hauptvereins kann (entsprechend den Statuten des Zweigvereins) Mitglied in einem Zweigverein werden, die Mitgliedschaft im Hauptverein bleibt dadurch unverändert.

Die Statuten eines Zweigvereins dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereins geändert werden.

Die Verbindung zwischen Hauptverein und Zweigverein kann gelöst werden durch

- Kündigung durch den Hauptverein
- Auflösung des Zweigvereins

Die Kündigung durch den Hauptverein ist nur zulässig aus wichtigem Grund. Solche sind insbesondere

- Beharrliche Verstöße des Zweigvereins gegen den Vereinszweck des Hauptvereins
- Beharrliche Verletzung des Ansehens des Hauptvereins durch den Zweigverein
- Beharrliche Verletzung der Pflichten des Zweigvereins gegenüber dem Hauptverein

Die Kündigung durch den Hauptverein bedarf eines darauf gerichteten Beschlusses der Generalversammlung und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins**

Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung notwendig, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird.

Das Vermögen des Vereins wird ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.